



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 W i e n

GZ: 10.319/24-4/2003

Wien, 30. Oktober 2003

**Betreff: 1. Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes 2003;
2. Entwurf eines ÖBB-Dienstrechtsgesetzes und Änderung des Bahn-
Betriebsverfassungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des
Angestelltengesetzes und des ASVG; Stellungnahme des Bundesmi-
nisteriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumenten-
schutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 2. Oktober 2003, GZ 210.813/2-II/Sch1-2003, nimmt das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu den im Betreff angeführten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gesetz zur Neuordnung des Dienstrechtes der Österreichischen Bundesbahnen und deren Rechtsnachfolge-Unternehmen erlassen wird (ÖBB-DRG), mit dem das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird, und mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Angestelltengesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden:

Zu Artikel I (ÖBB-Dienstrechtsgesetz-ÖBB-DRG)

Zu § 8 (Entgeltfortzahlung)

Durch diese Bestimmung wird in Zukunft die Entgeltfortzahlung nur mehr nach dem Angestelltengesetz gewährt, daran anknüpfend folgt die Auszahlung des Krankengeldes (vgl. Art. V des Entwurfs).

Dies kann dazu führen, dass für eine bestimmte Dauer, in der bisher eine Entgeltfortzahlung erfolgte und damit auch Beiträge zur Pensionsversicherung geleistet wurden, die Pflichtversicherungsbeiträge wegfallen und stattdessen nur mehr Ersatzzeiten infolge des Bezuges von Krankengeld angerechnet werden. Dies kann zu Beitragsausfällen in der Pensionsversicherung führen.

Da von dieser Regelung bisher beinahe ausschließlich ÖBB-Beamte profitiert haben, werden die finanziellen Auswirkungen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung eher gering sein. Eine exakte Quantifizierung ist allerdings nicht möglich, da ho. keine Aufschlüsselung der betroffenen Bediensteten nach Beamten und ASVG-Versicherten vorhanden ist.

Zu Artikel V (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

Zum Einleitungssatz:

Die Zitierung der letzten Änderung des ASVG ist unvollständig, da die Angabe der **Normenkategorie fehlt**.

Es ist daher wie folgt zu ergänzen:

Vor dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 71/2003“ ist der Ausdruck „Bundesgesetz“ einzufügen.

Zu Z 1 (§ 472 Abs. 1 ASVG):

§ 472 Abs. 1 ASVG zählt jene Personen taxativ auf, die grundsätzlich nach den Vorschriften des B-KUVG krankenversichert sind. Diese Sonderkrankenversicherung soll in Hinkunft sowohl für BerufseinsteigerInnen (RuhestandseinsteigerInnen) als auch für OptantInnen ausgeschlossen werden, im Übrigen aber weiterhin bestehen bleiben. Mit anderen Worten: Der Kreis der sonderkrankenversicherten (ehemaligen) ÖBB-Bediensteten soll sich zukünftig **nicht mehr erweitern** können.

Demgemäß ist legislativ der Versichertenkreis entsprechend einzuschränken, und zwar durch Formulierung eines Ausnahmetatbestandes! Die vorgeschlagene Anordnung der teilweisen Nichtgeltung der Versicherung für einen zuvor bereits zur Gänze in die Versicherung einbezogenen Personenkreis (also die Anordnung einer quasi bedingten Geltung der bereits normierten Krankenversicherung) verwirrt hingegen erheblich. Mit anderen Worten: Die Z 1 des Entwurfes ist unklar und logisch undeutlich formuliert, da der **Bezug zur Einleitung** des § 472 Abs. 1 ASVG **unstimmig** ist.

Es ist daher wie folgt neu zu formulieren und anzuordnen:

„1. Dem § 472 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Personen nach den Z 1, 2 und 3,

- deren Dienst- oder Ruhestandsverhältnis nach dem 31. Dezember 2003 begonnen hat oder
- die eine Optionserklärung nach § 11 des ÖBB-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx, abgegeben haben, und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Erklärung.““

Darüber hinaus wird angeregt, die **Erläuterungen zu Art. V Z 1** klarer zu fassen, insbesondere weil „Nicht-Insidern“ wohl kaum geläufig ist, was man unter einem „Wechsel von der Abteilung B in die Abteilung A“ bezüglich der Krankenversicherung der ÖBB-Bediensteten versteht.

Zu Z 2 (§ 472 Abs. 2 Z 4 ASVG):

§ 472 Abs. 2 ASVG sieht vor, dass das **B-KUVG** mit bestimmten Maßgaben auf die in Abs. 1 leg. cit. genannten Personen anzuwenden ist (diese Maßgaben beziehen sich auf Fragen des Wohnsitzes, der Angehörigeneigenschaft und des Behandlungsbeitrages). In Hinkunft sollen die **ASVG**-Bestimmungen über das Krankengeld auf die in Rede stehenden DienstnehmerInnen der ÖBB angewendet werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung wurde völlig **falsch platziert**, da sich § 472 Abs. 2 ASVG ausschließlich auf die Anwendung von B-KUVG-Bestimmungen bezieht und es darüber hinaus eine Spezialvorschrift gibt (nämlich § 472b ASVG), die ausdrücklich dem Thema der Anwendung von Bestimmungen des **ASVG** auf den besagten Personenkreis gewidmet ist.

Es ist daher § 472b Z 1 ASVG entsprechend zu erweitern und wie folgt anzuordnen:

„2. § 472b Z 1 lautet:

- „1. § 119 über die Gewährung der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; die §§ 138 bis 143 über den Anspruch auf Krankengeld, soweit es sich um nicht im Ruhestand befindliche Versicherte nach § 472 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 handelt;““

Zu Z 3 (§ 609 ASVG):

In der Überschrift zu § 609 ASVG sollte es „**Schlussbestimmungen**“ lauten, da dieser Paragraph sowohl eine In-Kraft-Tretens-Bestimmung (Abs. 1) als auch eine Übergangsbestimmung (Abs. 2) enthält. Diese Übergangsbestimmung sollte zudem **klarer gefasst** werden.

Die Regelung sollte daher wie folgt lauten:

„§ 609. (1) Die §§ 472 Abs. 1 und 472b Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Dienstgeber nach § 1 des ÖBB-Dienstrechtsgesetzes haben der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen den nachgewiesenen Aufwand für das - infolge der Änderungen der §§ 472 Abs. 1 und 472b Z 1 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx - geleistete Krankengeld zuzüglich 5 % dieses Aufwandes als anteiligen Verwaltungsaufwand jeweils bis zum Ende des der Auszahlung folgenden Quartals zu ersetzen.“

2. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“ geändert werden (Bundesbahnstrukturgesetz 2003)

Zu Artikel I (Änderung des Bundesbahngesetzes 1992)

Im 5. Hauptstück des Entwurfes (§§ 19 bis 22) ist vorgesehen, dass bis spätestens 31. Mai 2004 eine ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH gegründet werden soll. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 Bundesbahngesetz 1992 soll zu den Aufgaben der ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH auch die administrative Durchführung der Pensionsangelegenheiten aller ehemaliger Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben, zählen. Wie dem besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen ist, sind die Aufgabenbereiche der neuen Gesellschaften im Gesetzentwurf demonstrativ aufgezählt und schließen somit die Wahrnehmung anderer zugehöriger Tätigkeiten nicht aus.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind zur Entscheidung über Pflegegeldansprüche nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) zu Ruhebezügen nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 und dem Bundesbahn-Pensionsgesetz gemäß § 22 Abs. 1 Z 7a BPGG die Österreichischen Bundesbahnen berufen. Im Sinne der Systematik des Bundespflegegeldgesetzes, wonach der für die Grundleistung zuständige Entscheidungsträger auch über den Pflegegeldanspruch entscheidet, wäre es zweckmäßig, dass die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH an Stelle der Österreichischen Bundesbahnen auch als Entscheidungsträger im BPGG verankert wird.

In § 23 Abs. 3 und 4 BPGG ist festgelegt, dass der Bund den Österreichischen Bundesbahnen einen Teil der Aufwendungen für das Pflegegeld zu ersetzen und diesen Kostenersatz zu bevorschussen hat. Aufgrund der beabsichtigten Änderungen im Bundesbahngesetz 1992 ist es erforderlich, einen anderen Empfänger des Kostenersatzes zu bestimmen. Da die Administration des BPGG in Hinkunft durch die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH vorgenommen werden soll, wären dieser Stelle auch die Kosten zu ersetzen bzw. zu bevorschussen.

Weiters wäre in § 34 Abs. 2 BPGG zu normieren, dass dem Bundesminister für Finanzen, dem derzeit die Aufsicht in Angelegenheiten nach dem BPGG über die Österreichischen Bundesbahnen obliegt, die Aufsicht über die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH für diesen Bereich übertragen wird.

Es scheint zweckmäßig, die erforderlichen Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes entweder dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 als eigenen Artikel anzufügen oder eine Regelung, wonach im BPGG an die Stelle der Österreichischen Bundesbahnen die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH tritt, in einer Übergangsbestimmung zum Artikel 1 (Änderung des Bundesbahngesetzes 1992) aufzuneh-

men. In der Beilage werden Textvorschläge samt Erläuterungen für beide Varianten übermittelt.

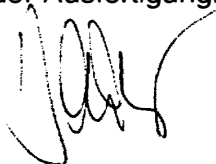
Da das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) dem BPGG nachgebildet wurde, ergeben sich dort die selben Überlegungen. Es wurde daher der zunächst aus der Sicht des BPGG erstellte Textvorschlag zu § 54 Abs. 9 des Bundesbahngesetzes 1992 (einschließlich der Erl.) hinsichtlich des Bereiches des KGEG ergänzt und zusätzlich ebenfalls eine Artikelbestimmung betreffend eine Änderung des KGEG als zweite Variante (analog der Artikelbestimmung betr. das BPGG) erstellt (vgl. die Beilage).

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Ebenso wurde der Text in elektronischer Form an den Nationalrat an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at gesendet.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Gamau', written over a dotted line.

Artikel ...
Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. *§ 22 Abs. 1 Z 7a. lautet:*

„7a. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. j und l die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH;“

2. *Im § 23 Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck „den Österreichischen Bundesbahnen“ durch den Ausdruck „der ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH“ ersetzt.*

3. *Im § 34 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „die Österreichischen Bundesbahnen“ durch den Ausdruck „die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH“ ersetzt.*

4. *Dem § 49 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 22 Abs. 1 Z 7a., § 23 Abs. 3 und 4 sowie § 34 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 treten mit dem Zeitpunkt, mit dem die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH ihre Tätigkeit aufnimmt, in Kraft.“

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Art. ... Z 1 (§ 22 Abs. 1 Z 7a.):

Nach der derzeitigen Rechtslage sind zur Entscheidung über Pflegegeldansprüche nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) zu Ruhebezügen nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 und dem Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) die Österreichischen Bundesbahnen berufen. Mit der gegenständlichen Novelle zum Bundesbahngesetz 1992 soll auch eine ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH gegründet werden, zu deren Aufgaben u.a. die administrative Durchführung der Pensionsangelegenheiten aller ehemaliger Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen, die Anspruch auf Leistungen nach dem BB-PG haben, zählen.

Im Sinne der Systematik des Bundespflegegeldgesetzes, wonach der für die Grundleistung zuständige Entscheidungsträger auch über den Pflegegeldanspruch entscheidet, soll daher mit der gegenständlichen Novelle die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH anstelle der Österreichischen Bundesbahnen als Entscheidungsträger im BPGG verankert werden.

Zu Art. ... Z 2 und 3 (§ 23 Abs. 3 und 4 sowie § 34 Abs. 2 erster Satz):

In § 23 Abs. 3 und 4 BPGG ist festgelegt, dass der Bund den Österreichischen Bundesbahnen einen Teil der Aufwendungen für das Pflegegeld zu ersetzen und diesen Kostenersatz zu bevorschussen hat. Aufgrund der beabsichtigten Änderungen wären die Kosten in Hinkunft der ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH zu ersetzen bzw. zu bevorschussen.

Weiters soll normiert werden, dass dem Bundesminister für Finanzen, dem derzeit die Aufsicht in Angelegenheiten nach dem BPGG über die Österreichischen Bundesbahnen obliegt, in diesem Bereich die Aufsicht über die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH übertragen wird.

Zu Art. ... Z 4 (§ 49 Abs. 6):

Die Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes sollen mit dem Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH ihre Tätigkeit aufnimmt.

**Textgegenüberstellung
Artikel...**

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Geltende Fassung:

§ 22 Abs. 1 Z 7a.

7a. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. j und l die Österreichischen Bundesbahnen;

§ 23 Abs. 3

(3) Der Bund hat den Österreichischen Bundesbahnen die in der Erfolgsrechnung analog den für die Sozialversicherungsträger geltenden Bestimmungen nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld sowie die den in Abs. 1 erster Satz angeführten weiteren Aufwendungen entsprechenden Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese den Anteil des Beitragsaufkommens für Versicherte gemäß § 472 a ASVG, der einem Beitragssatz von 0,8 vH entspricht, übersteigen.

§ 23 Abs. 4

(4) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung und den Österreichischen Bundesbahnen den nach Abs. 1 bis 3 gebührenden Kostenersatz monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen.

§ 34 Abs. 2 erster Satz

In Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz obliegt die Aufsicht über die Österreichischen Bundesbahnen dem Bundesminister für Finanzen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 22 Abs. 1 Z 7a.

7a. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. j und l die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH;

§ 23 Abs. 3

(3) Der Bund hat der ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH die in der Erfolgsrechnung analog den für die Sozialversicherungsträger geltenden Bestimmungen nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld sowie die den in Abs. 1 erster Satz angeführten weiteren Aufwendungen entsprechenden Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese den Anteil des Beitragsaufkommens für Versicherte gemäß § 472 a ASVG, der einem Beitragssatz von 0,8 vH entspricht, übersteigen.

§ 23 Abs. 4

(4) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung und der ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH den nach Abs. 1 bis 3 gebührenden Kostenersatz monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen.

§ 34 Abs. 2 erster Satz

In Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz obliegt die Aufsicht über die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH dem Bundesminister für Finanzen.

§ 49 Abs. 6

(6) § 22 Abs. 1 Z 7a., § 23 Abs. 3 und 4 sowie § 34 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr..../2003 treten mit dem Zeitpunkt, mit dem die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH ihre Tätigkeit aufnimmt, in Kraft.

§ 54. (9) In § 22 Abs. 1 Z 7a., § 23 Abs. 3 und 4 sowie § 34 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, und in § 11 Abs. 1 Z 5, § 12 Abs. 2 Z 3 und § 13 Abs. 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2000, treten an die Stelle der Ausdrücke „die Österreichischen Bundesbahnen“, „den Österreichischen Bundesbahnen“ und „Österreichische Bundesbahnen“ mit dem Zeitpunkt, mit dem die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH ihre Tätigkeit aufnimmt, die Ausdrücke „die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH“, „der ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH“ und „ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH“.

Erläuterungen

Nach der derzeitigen Rechtslage sind zur Entscheidung über Pflegegeldansprüche nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) zu Ruhebezügen nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 und dem Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) die Österreichischen Bundesbahnen berufen (§ 22 Abs. 1 Z 7a. BPGG). Mit der gegenständlichen Novelle zum Bundesbahngesetz 1992 soll auch eine ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH gegründet werden, zu deren Aufgaben u.a. die administrative Durchführung der Pensionsangelegenheiten aller ehemaliger Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen, die Anspruch auf Leistungen nach dem BB-PG haben, zählen.

Im Sinne der Systematik des Bundespflegegeldgesetzes, wonach der für die Grundleistung zuständige Entscheidungsträger auch über den Pflegegeldanspruch entscheidet, soll daher mit der gegenständlichen Novelle die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH anstelle der Österreichischen Bundesbahnen als Entscheidungsträger im BPGG verankert werden.

In § 23 Abs. 3 und 4 BPGG ist festgelegt, dass der Bund den Österreichischen Bundesbahnen einen Teil der Aufwendungen für das Pflegegeld zu ersetzen und diesen Kostenersatz zu bevorschussen hat. Aufgrund der beabsichtigten Änderungen wären die Kosten in Hinkunft der ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH zu ersetzen bzw. zu bevorschussen.

Weiters soll normiert werden, dass dem Bundesminister für Finanzen, dem derzeit die Aufsicht in Angelegenheiten nach dem BPGG über die Österreichischen Bundesbahnen obliegt (§ 34 Abs. 2 BPGG), in diesem Bereich die Aufsicht über die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH übertragen wird.

Die Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes sollen mit dem Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH ihre Tätigkeit aufnimmt.

Die selben Überlegungen ergeben sich hinsichtlich der §§ 11 Abs. 1 Z 5, 12 Abs. 2 Z 3 und 13 Abs. 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KGEG), das in seiner Struktur dem BPGG nachgebildet wurde.

Artikel ...
Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. für Bezieher einer Pension, eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, oder dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 95/2000, die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH;“

2. Im § 12 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „Österreichische Bundesbahnen“ durch den Ausdruck „ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH“ ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „den Österreichischen Bundesbahnen“ durch den Ausdruck „der ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH“ ersetzt.

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 11 Abs. 1 Z 5, § 12 Abs. 2 Z 3 und § 13 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 treten mit dem Zeitpunkt, mit dem die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH ihre Tätigkeit aufnimmt, in Kraft.“

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Art. ... Z 1, 2 und 3 (§ 11 Abs. 1 Z 5, § 12 Abs. 2 Z 3 und § 13 Abs. 1 erster Satz):

Nach der derzeitigen Rechtslage sind zur Entscheidung über Ansprüche nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) zu Ruhebezügen nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 und dem Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) die Österreichischen Bundesbahnen berufen. Mit der gegenständlichen Novelle zum Bundesbahngesetz 1992 soll auch eine ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH gegründet werden, zu deren Aufgaben u.a. die administrative Durchführung der Pensionsangelegenheiten aller ehemaligen Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen, die Anspruch auf Leistungen nach dem BB-PG haben, zählt.

Im Sinne der Systematik des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, wonach der für die Grundleistung zuständige Entscheidungsträger auch über den Anspruch nach dem KGEG entscheidet, soll daher mit der gegenständlichen Novelle die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH anstelle der Österreichischen Bundesbahnen als Entscheidungsträger im KGEG verankert werden. Diese GmbH soll auch anstelle der ÖBB Empfänger des Kostenersatzes des Bundes werden.

Zu Art. ... Z 4 (§ 23 Abs. 4):

Die Änderungen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes sollen mit dem Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH ihre Tätigkeit aufnimmt.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Artikel ...****Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes****§ 11. (1) Z 5:**

5. für Bezieher einer Pension, eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, oder dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 95/2000, die Österreichischen Bundesbahnen;

§ 12. (2) Z 3:

3. Österreichische Bundesbahnen,

§ 13. (1) erster Satz:

Der Bund hat den Entscheidungsträgern (§ 11) die Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz für die Leistungen gemäß § 4, den Trägern der Pensionsversicherung, der Unfallversicherung und den Österreichischen Bundesbahnen weiters die Zustellgebühren (§ 10 Abs. 3), den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen und die sonstigen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 11. (1) Z 5:

5. für Bezieher einer Pension, eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, oder dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 95/2000, die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH;

§ 12. (2) Z 3:

3. ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH

§ 13. (1) erster Satz:

Der Bund hat den Entscheidungsträgern (§ 11) die Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz für die Leistungen gemäß § 4, den Trägern der Pensionsversicherung, der Unfallversicherung und der ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH weiters die Zustellgebühren (§ 10 Abs. 3), den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen und die sonstigen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 23. (4):

(4) § 11 Abs. 1 Z 5, § 12 Abs. 2 Z 3 und § 13 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 treten mit dem Zeitpunkt, mit dem die ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH ihre Tätigkeit aufnimmt, in Kraft.